

Az.: F 7 B 363/13

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss
Flurbereinigungsgericht
In der Verwaltungsrechtssache

der Teilnehmergeinschaft
beim Landratsamt
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -

wegen

Vollzug eines Wege- und Gewässerplanes im Rahmen der Flurbereinigung
hier: Antrag gemäß 80 Abs. 5 VwGO

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Präsidenten des Obergerichtes Künzler und den Richter am Obergericht Kober

am 7. Januar 2014

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 21. Juni 2013 gegen Ziffer 1 Satz 1 des Bescheides des Antragsgegners vom 17. Mai 2013 wird wiederhergestellt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und der Antragsgegner hälftig.

Die Gebührenpflicht wird angeordnet.

Der Streitwert wird auf 7.000,- € festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen ihre zwangsmittelbewehrte Verpflichtung zu einem teilweisen Rückbau einer Kreuzung mit der Bundesstraße... sowie zur Vornahme fakultativer Absperrmaßnahmen ist im tenorierten Umfang erfolgreich.

2 Die Antragstellerin erhielt vom Beklagten in dem von ihr betriebenen Flurbereinigungsverfahren unter dem 25. August 2011 eine Plangenehmigung für die 5. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG). Diese enthielt u. a. die Nebenbestimmung (Nr. 9), dass die unmittelbare Anbindung des Weges an die B... erst ausgeschrieben werden dürfe, wenn hinsichtlich dieser Anbindung die vom Straßenbauamt mit Schreiben vom 14. Juni 2011 geforderte Kreuzungsvereinbarung mit Ablösung der Unterhaltungsmehrkosten abgeschlossen worden sei. Durch diese Änderung entfiel ein ursprünglich vorgesehener Wendehammer durch Verlängerung des begleitenden Wirtschaftsweges parallel zur B... bis zur N...straße mit einer Länge von knapp 1,9 km. Vorgesehen war dabei die Anlage einer neuen Kreuzung mit der B..., welche den Anschluss des „Weges entlang der B...“ sowie den Anschluss eines zu einem späteren Zeitpunkt auszubauenden „Weges nach F.....“ gewährleisten sollte. Zur Sicherung der Schleppkurven für landwirtschaftliche Fahrzeuge sollten die Fahrbahnbereiche in den

Anbindungen auf einer Länge von 20 m von 3,0 m auf 4,75 m aufgeweitet werden. Die geforderte Kreuzungsvereinbarung wurde bis zum 5. Dezember 2011 abgeschlossen.

- 3 Mit Schreiben vom 19. Juli 2012 teilte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr der Antragstellerin mit, im Zuge der Bauabnahme festgestellt zu haben, dass die Anbindung des Weges an die B... breiter als in den zur Kreuzungsvereinbarung gehörenden Planunterlagen dargestellt, ausgebaut worden sei. Es forderte die Antragstellerin zugleich auf, die Wegeeinmündung entsprechend der Vereinbarung herzustellen und die Mehrbreite zurückzubauen.

- 4 Nachdem Versuche einer gütlichen Einigung zu einem Rückbau erfolglos geblieben waren, erließ der Beklagte unter dem 17. Mai 2013 - der Antragstellerin am 21. Mai 2013 zugegangen - die streitgegenständliche Anordnung. Mit dieser verpflichtete er die Antragstellerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zu einer genehmigungskonformen Herstellung der Kreuzung bis zum 30. Juni 2013 und zum Rückbau der Kreuzung auf die „mit der Kreuzungsvereinbarung genehmigte Form. Hilfsweise“ stehe es der Antragstellerin „frei, im Bereich dieser Kreuzung die Auf- und Abfahrt von der bzw. auf die B... Richtung Osten mit festen, verkehrsrechtlich zulässigen unverrückbaren Absperreinrichtungen nachhaltig bis spätestens 30. Juni 2013 zu unterbinden. ...“.“ Zugleich drohte er der Antragstellerin unter dem Vorbehalt weiterer Maßnahmen die Ersatzvornahme in Gestalt einer zeitlich unbefristeten Sperrung der Kreuzung an. Den Kostenbetrag veranschlagte der Antragsgegner auf vorläufig 1.500,- €. Dieser Betrag werde am 1. Juli 2013 fällig, wenn die Antragstellerin bis dahin nicht zumindest die Absperrung umgesetzt habe. Zur Begründung führte er aus, die Antragstellerin sei ihrer Verpflichtung zu einem genehmigungskonformen Rückbau der Kreuzung bisher nicht nachgekommen. Um weiteren Verzögerungen vorzubeugen und vermeidbare Verkehrsgefährdungen umgehend zu unterbinden, ergehe nunmehr vorsorglich die Anordnung. Es handele sich um eine vertretbare Handlung, daher könne der Antragsgegner als Vollstreckungsbehörde einen Dritten mit ihrer Vornahme beauftragen oder die Handlung selbst vornehmen. Die gesetzte Frist von rund 7 Wochen sei angemessen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei erforderlich, da die Antragstellerin die Dringlichkeit der Bereinigung der von ihr bereits an den Verkehr angeschlossenen und

damit akut geschaffenen Gefahrenquelle für den öffentlichen Verkehr weder ausreichend ernst genommen und auch nicht zügig für Abhilfe gesorgt habe.

- 5 Die Antragstellerin ist der Auffassung, für den Bescheid nicht passivlegitimiert zu sein. Sie sei Mitglied des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen - VLN -. Zwar liege es dem Grunde nach gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 FlurbG in ihrer Zuständigkeit, die gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten (§ 42 FlurbG). Gemäß § 2 Abs. 2 c) der Satzung des Verbandes für die Ländliche Neuordnung Sachsen - Satzung - übernehme hingegen der VLN für seine Mitglieder die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen. Hierdurch trete der VLN an die Stelle der Antragstellerin, so dass auch aufsichtsrechtliche Bescheide an ihn zu richten seien. Es entspreche auch der Billigkeit, diejenige Körperschaft in Anspruch zu nehmen, die ihrerseits für die tatsächliche Bauplanung und Bauausführung Sorge getragen habe und die allein in der Lage sei, zu den Gründen der abweichenden Bauausführung etwas Substantielles vorzutragen. Es erschließe sich zudem nicht, wie durch eine zu breite Zufahrt auf die B... ein höheres Maß an Verkehrsgefährdung entstehen könne. Der Bescheid sei auch zu unbestimmt. Es sei nicht klar, auf welche Situation sich die „hilfsweise“ erfolgte Verpflichtung zur Vornahme von Absperrungen beziehe. Es sei auch unzulässig, wenn mit dem Bescheid die Ersatzvornahme zu „vorbehaltenen“ aber nicht näher benannten Maßnahmen angedroht werde. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei rechtswidrig. Weder zur Gefahr einer Inbenutzungsnahme noch zu dem Umstand einer gesteigerten Verkehrsgefährdung durch einen zu breiten Ausbau sei dem Bescheid etwas Konkretes zu entnehmen. Die Anordnung sei hinsichtlich der Androhung der Ersatzvornahme fehlerhaft und aufzuheben, da diese als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung schon kraft Gesetzes sofort vollziehbar sei.

- 6 Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Klage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Hat jedoch die Behörde - wie hier -, um diese Rechtsfolge auszuschließen, die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen. Im Rahmen des Verfahrens auf vorläufigen Rechtsschutz ist zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben sind und das Interesse des Antragstellers, von einer Vollziehung

des angefochtenen Verwaltungsaktes bis zur Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit in einem Verfahren zur Hauptsache verschont zu bleiben, das Interesse der Allgemeinheit oder des durch den Verwaltungsakt Begünstigten an der sofortigen Durchsetzung überwiegt. Bei der in diesem Rahmen zu treffenden Ermessensentscheidung des Senats kommt es darauf an, ob der Rechtsbehelf, dessen aufschiebende Wirkung wiederhergestellt werden soll, voraussichtlich Erfolg haben wird. Ergibt die summarische Prüfung, dass der Widerspruch voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, muss in der Regel das Interesse des Betroffenen an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zurückstehen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23. Mai 2013 - F 7 B 315/13 - m. w. N.).

- 7 Hiervon ausgehend erweist sich der Antrag als zulässig und die angegriffene Anordnung als teilweise rechtswidrig.
- 8 Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches der Antragstellerin ist zulässig, obwohl diese im Anschluss an den Bescheiderlass nach ihrer Darstellung bis „auf Weiteres eine Absperrung veranlasst“ hat. Damit könnte sie dem angefochtenen Bescheid nachgekommen sein und ihre Verpflichtung in Gestalt der „hilfsweisen Variante“ einer Absperrung des Kreuzungsbereichs nachgekommen sein. Dieses Verhalten stellt hingegen keine - freiwillige - Erfüllung der durch den angegriffenen Bescheid verfügten Verpflichtung dar, welches das Rechtsschutzbedürfnis für einen gerichtlichen Eilrechtsschutz entfallen lassen würde. Die Verpflichtung ist sowohl unter Anordnung der sofortigen Vollziehung als auch unter gleichzeitiger Androhung von Zwangsmitteln ergangen. Das Verhalten der Antragstellerin kann deshalb nur als Mittel zur Abwendung von Zwangsmaßnahmen ohne Anerkennung der Berechtigung ihrer Verpflichtung durch den Antragsgegner aufgefasst werden. Dementsprechend hat die Antragstellerin ungeachtet der vorgenommenen Absperrung sowohl Widerspruch eingelegt als auch einstweiligen Rechtsschutz beantragt.
- 9 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides in dessen Ziffer 2 ist in einer dem § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise begründet worden. Diese Regelung verlangt eine gesonderte schriftliche Begründung für eine behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes, in der die Behörde die

wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe darlegt, die im konkreten Fall ein Vollziehungsinteresse ergeben und die zu ihrer Entscheidung, wegen dieses Interesses von der Anordnungsmöglichkeit des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO Gebrauch zu machen geführt haben. Das einzelfallbezogen darzulegende Vollzugsinteresse muss dabei grundsätzlich über das Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes selbst hinausgehen (SächsOVG, Beschl. v. 23. Mai 2013 - a. a. O. -, Rn. 7 m. w. N.). Dabei kommt es allerdings nicht darauf an, ob die von der Behörde gegebene Begründung dem Senat als richtig und überzeugend erscheint, sondern allein darauf, ob die vorgenannten Kriterien einer einzelfallbezogenen Begründung in formeller Hinsicht erfüllt worden sind. Die inhaltliche Richtigkeit der Begründung ist erst im Rahmen der Interessenabwägung zu prüfen. Hiervon ausgehend ist die Sofortvollzugsanordnung formell nicht zu beanstanden.

- 10 Der Antragsgegner hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf Seite 4 seines Bescheides ausdrücklich und einzelfallbezogen begründet. Hierzu hat er auf die Behandlung der Beanstandung des Wegeausbaus durch die Antragstellerin abgestellt und geltend gemacht, dass infolgedessen keine schnelle Abhilfe durch die Antragstellerin zu erwarten sei. Dem hat er eine Dringlichkeit der Abhilfe gegenübergestellt, da die Kreuzung bereits an den Verkehr angeschlossen sei und deshalb eine akute Gefahrenquelle für den öffentlichen Verkehr darstelle. Da jeder einzelne Tag, an dem diese Gefahrenquelle nicht bereinigt sei zu beachtlichen Rechtsgutsverletzungen an Körper und Vermögen der Verkehrsteilnehmer führen könne, sei ein Abwarten nicht möglich und eine Erforderlichkeit des Sofortvollzuges gegeben.
- 11 Genügt hiernach die der Anordnung der sofortigen Vollziehung beigefügte Begründung den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist über den Erfolg des Antrages im Rahmen einer Interessenabwägung zu entscheiden. Dabei orientiert sich der Senat an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Bestehen insoweit überwiegende Erfolgsaussichten, ist die aufschiebende Wirkung regelmäßig wiederherzustellen, da an der sofortigen Vollziehung eines voraussichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein öffentliches Interesse bestehen kann. Erweist sich die angegriffene Verfügung bei summarischer Betrachtung voraussichtlich als rechtmäßig, bedarf es nur eines vergleichsweise geringen besonderen

Vollzugsinteresses, um den Antrag abzulehnen. Bei offenen Erfolgsaussichten sind die Interessen an der sofortigen Vollziehung einerseits und ihren Folgen für den Betroffenen gegeneinander abzuwägen.

12

Hiervon ausgehend erweist sich die Verfügung des Antragsgegners nicht deshalb als rechtswidrig, weil sie an den falschen Adressaten gerichtet wäre. Die Antragstellerin kann nicht mit ihrer Behauptung durchdringen, für eine Inanspruchnahme nicht passivlegitimiert zu sein. Sie ist für den Ausbau des Parallelweges in Vollziehung des Wege- und Gewässerplanes in der Fassung seiner 5. Änderung ungeachtet des Umstandes verantwortlich und richtiger Bescheidadressat, dass sie die Bauausführung dem VLN übertragen hat. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 FlurbG hat sie die gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten. Sie hat die gemeinschaftlichen Anlagen, soweit nicht ein anderer den Ausbau übernimmt, herzustellen und bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen zu unterhalten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Hier ist die Antragstellerin auf der Grundlage von § 26 a Abs. 1 Satz 1 FlurbG dem Zusammenschluss mehrerer Teilnehmergeinschaften beigetreten. Infolgedessen tritt der Verband gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 FlurbG nach Maßgabe seiner Satzung an die Stelle der einzelnen Teilnehmergeinschaften. Dies ist hier die Satzung des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen vom 6. April 2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 3. April 2012 - Satzung -. Gemäß § 2 Abs. 1 dient der Verband der gemeinsamen Erledigung von Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach § 18 FlurbG i. V. m. § 2 AGFlurbG obliegen. Er übernimmt gemäß § 2 Abs. 2 c) Satzung für seine Mitglieder die Herstellung sowie Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 18 Abs. 1 FlurbG). Diese Regelung ist so zu verstehen, dass der VLN für die Antragstellerin die gemeinschaftlichen Anlagen herstellt, Bauherrin und damit Verantwortliche für die Herstellung im Außenverhältnis hingegen die Antragstellerin bleibt. Lediglich die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die VLN. Diese Auffassung wird bestätigt durch die von der Antragstellerin zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen in Gestalt des hier streitgegenständlichen Weges geschlossene Kreuzungsvereinbarung vom 15. und 17. November sowie 5. Dezember 2011 - Vereinbarung -. Beteiligte dieser Vereinbarung sind die Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger der B..., die Stadt M....., die Antragstellerin und der VLN. Gemäß § 4 Abs. 1

Vereinbarung führt die Antragstellerin die Baumaßnahme im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Der VLN ist für die Bauvorbereitung, Bauleitung und örtliche Bauüberwachung sowie für die für den Bau erforderlichen Vermessungs- und Absteckarbeiten, für die Verkehrssicherung während der Bauzeit, die Abrechnung der Baumaßnahme und die Vertragsabwicklung zuständig (§ 4 Abs. 3 Vereinbarung). Der VLN ist auch hiernach - lediglich - Auftragnehmer der Antragstellerin zur Durchführung der Maßnahme, ohne deren Verantwortlichkeit gegenüber Dritten in Frage zu stellen. Insoweit unterscheidet sich das Verhältnis der Antragstellerin zur VLN nicht von dem üblichen Verhältnis eines Bauherrn zur Durchführung seines Vorhabens zu dem von ihm beauftragten Bauunternehmen. Dies steht in Übereinstimmung mit der Ausschreibung des Bauvorhabens durch die Antragstellerin und mit der Auftragserteilung für das Vorhaben durch die Antragstellerin.

- 13 Der Antrag hat Erfolg soweit sich die Antragstellerin gegen ihre für sofort vollziehbar erklärte Verpflichtung in Ziffer 1 Satz 1 des Bescheides zu einem genehmigungskonformen Rückbau der Kreuzung wendet. Eine Rechtsgrundlage für diese Anordnung gibt der Bescheid nicht an. Er verweist als Ermächtigungsgrundlage nur auf § 137 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 3 AGFlurbG, welche sich aber lediglich auf die zulässigen Zwangsmittel zur Durchsetzung einer Verpflichtung beziehen. Als Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Antragstellerin durch den Antragsgegner kommt § 17 Abs. 1 FlurbG in Betracht. Hiernach steht die Teilnehmergeinschaft unter der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Durch die Aufsicht ist sicherzustellen, dass die Teilnehmergeinschaft im Einklang mit dem Zweck dieses Gesetzes handelt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 FlurbG). Wie § 137 Abs. 2 FlurbG zeigt, geht das Flurbereinigungsgesetz davon aus, dass die Flurbereinigungsbehörde gegenüber der Teilnehmergeinschaft vollstreckbare Verwaltungsakte erlassen kann, indem es für den Fall der Zuwiderhandlung der Aufsichtsbehörde die Befugnis zuspricht, die in den §§ 10 und 12 VwVG genannten Zwangsmittel gegenüber der Teilnehmergeinschaft anwenden zu dürfen. Hiermit steht es dann im Einklang, § 17 Abs. 1 Satz 2 FlurbG als Ermächtigungsgrundlage für die Flurbereinigungsbehörde für all die Fälle zu verstehen, in denen die Teilnehmergeinschaft sich nicht im Einklang mit den Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes verhält. Dies schließt den hier vorliegenden Fall mit ein,

dass gemeinschaftliche Anlagen in nicht genehmigungskonformer Weise durch die Teilnehmergeinschaft errichtet werden.

- 14 Allerdings muss sich auch ein Einschreiten auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 2 FlurbG an den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen und damit insbesondere am Verhältnismäßigkeitsprinzip messen lassen. Insoweit dürfte es einen allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz darstellen, dass auch außerhalb des Baurechts im engeren Sinne die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Beseitigungs- oder Rückbauanordnung, welche die Beseitigung von Bausubstanz fordert, nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen gerechtfertigt ist. Schon wegen der gewichtigen Auswirkungen einer solchen Verpflichtung ist es regelmäßig auch aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes geboten, dem Interesse des in Anspruch Genommenen an dem Erhalt der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs Vorrang einzuräumen. Dieser Gesichtspunkt tritt nur für den Fall zurück, dass die Anordnung der Abwehr schwerwiegender Gefahren dient. Allein der Umstand der formellen und materiellen Illegalität der baulichen Anlage genügt regelmäßig nicht. Etwas anderes gilt insoweit nur, wenn die Auswirkungen der Beseitigungsanordnung geringfügig sind. Etwa, wenn die bauliche Anlage ohne nennenswerten Substanzverlust abgebaut kann und keine erheblichen Aufwendungen für die Entfernung und etwaige Lagerung der Anlage entstehen (vgl. zum Vorstehenden OVG NRW, Beschl. v. 4. März 2013 - 2 B 30/13 - juris Rn. 7).
- 15 Vorliegend ist keine Gefahr ersichtlich, die den sofortigen Rückbau des Kreuzungsbereichs erforderlich machen könnte. Dies sieht der Antragsgegner auch so. In Ziffer 1 Satz 2 seines Bescheides räumt er die „hilfsweise“ Möglichkeit ein, anstelle eines Rückbaus bis zur endgültigen Klärung einer Genehmigungsfähigkeit die Auf- und Abfahrt auf die B... - ohne Rückbau der baulichen Anlage - durch Absperrreinrichtungen zu unterbinden. Andererseits kann nicht festgestellt werden, dass der in Ziffer 1 Satz 1 des Bescheides verfügte Rückbau ohne nennenswerten Substanzverlust erfolgen könnte. Der Rückbau im asphaltierten Kreuzungsbereich führt naturgemäß zum Substanzverlust des betroffenen Wegeabschnitts. Dessen Wert kann auch nicht als nur ganz geringfügig bezeichnet werden. Nach den in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Angeboten für diesen Rückbau ist von Kosten i. H. v. rund 6.000,- € auszugehen.

- 16 Ob die Anordnung zur Vornahme von Absperrungen im Bereich der Kreuzung zur B... in Ziffer 1 Satz 2 des Bescheides voraussichtlich rechtmäßig ist, muss bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung offen bleiben. Der Antragsgegner hat sich für die Begründung - auch - dieses Teils seiner im Ermessen stehenden Anordnung auf eine formelle und materielle Rechtswidrigkeit des Straßenausbaus bezogen. In diesem Fall darf sich die verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Ermessensentscheidung nach § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 114 Satz 1 VwGO nicht auf die Frage beschränken, ob die Anordnung auch im Fall bloß formeller Rechtswidrigkeit des Kreuzungsausbaus hätte gerechtfertigt werden können, sondern hat auch das Vorliegen der materiellen Rechtswidrigkeit einschließlich fehlender Genehmigungsfähigkeit zu prüfen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 22. März 2013 - 1 A 518/12 - UA Rn. 21 ff.). Zur materiellen Rechtswidrigkeit des tatsächlichen Ausbaus bleibt die Begründung des Bescheides undeutlich. Sie erschöpft sich im Wesentlichen in der Behauptung, dass mit dem Ausbau vermeidbare Verkehrsgefährdungen einhergingen, „welche problemlos unterbleiben können, da bereits die genehmigte Ausbaubreite alle möglichen Verkehrsbeziehungen fahrtechnisch ermöglicht.“ (Bescheid S. 3 unten). Eine Konkretisierung dieser Behauptung erfolgte nicht. Es bleibt deshalb insbesondere offen, aus welchen Gründen keine Abhilfe durch sonstige verkehrsbeschränkende Maßnahmen, insbesondere in Gestalt von Beschilderungen, möglich sein könnte. Auch die Antragsrüge, durch welche eine Ergänzung der Begründung vorgenommen werden kann (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) führt nicht weiter. Durch sie wird lediglich geltend gemacht, dass durch die Ausbaubreite „(unabhängig von der Beschilderung) ein spitzwinkliges Ein- und Ausfahren von der B... auf den Parallelweg möglich wird, welches angesichts der zulässigen Geschwindigkeit auf der Bundesstraße von 100 km/h zu erheblichen Verkehrsgefährdungen führen kann.“ Weder wird hierdurch nachvollziehbar, weshalb diese Gefahr nur bei einer spitz- statt einer rechtwinkligen Anbindung besteht, noch, weshalb einer etwaigen Gefährdung nicht mit Verkehrszeichen Rechnung getragen werden könnte.
- 17 Sind hiernach die Erfolgsaussichten in Bezug auf die „hilfsweise“ Verpflichtung zu Absperrmaßnahmen offen, überwiegt das Vollzugsinteresse des Antragsgegners. Falls die geltend gemachten Verkehrsgefährdungen tatsächlich aufgrund des vorgenommenen Ausbaus bestehen, kommt dem Interesse der Verkehrssicherheit ein

hohes Gewicht zu. Auf der anderen Seite hat die Antragstellerin nach ihrer Darstellung die Absperrmaßnahmen bereits durchgeführt, so dass sie durch diese Verpflichtung derzeit nur noch in Gestalt der zu ihr ausgesprochenen Kontrollpflichten belastet. Demgegenüber kommt dem Interesse der Verkehrssicherheit und dem Schutz von Leib und Leben ein höheres Gewicht zu, so dass der Antrag insoweit erfolglos bleiben muss.

18

Hieraus folgt zugleich, dass gegenüber der Androhung der Ersatzvornahme in Gestalt einer im Rahmen einer Ersatzvornahme vorzunehmenden Absperrung des Kreuzungsbereichs die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nicht in Betracht kommt. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 137 Abs. 2 FlurbG mit §§ 10, 13 VwVG.

19

Soweit sich der Antragsgegner im Tenor seines Bescheides weitere Maßnahmen ausdrücklich vorbehält, hat diese Aussage nur deklaratorische Bedeutung und ist ohne vollziehbaren Regelungsgehalt. Gleiches gilt im Hinblick auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer des Bescheides, die auch die Androhung der Ersatzvornahme in Ziffer 1 Satz 3 betrifft, jedoch ins Leere geht (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i. V. m. § 11 SächsVwVG).

20

Die Kostenentscheidung beruht auf § 147 Abs. 1 FlurbG, § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

21

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1, § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5 Satz 2 und 13.2.3 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Hierzu geht der Senat von rund 6.000,- € Aufwand für die Erfüllung der Beseitigungsanordnung und von rund 1.000,- € Aufwand für die Erfüllung der Absperranordnung aus. In Ansehung der mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen einhergehenden Vorwegnahme der Hauptsache ist der sich hieraus ergebende Betrag für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht zu reduzieren.

22

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Kober

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*